Erläuterungen zum Antrag auf Kostenfreit des Schulweges

Der unterschriebene Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweise und Foto) im Sekretariat der Schule oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn – Schülerbeförderung – abgegeben werden.

Anspruchsgrundlage

Der Erfassungsbogen ist nur auszufüllen und abzugeben, wenn ein Anspruch auf Beförderung auf dem Schulweg geltend gemacht wird. Dies setzt voraus, dass die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist. Hierzu trifft die Schülerbeförderungsverordnung folgende Regelung: Beförderungspflicht besteht, soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als 3 km ist und dem Schüler auf andere Weise nichtzuzumuten ist, oder dieser Schulweg besonders gefährlich ist, oder eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert.

Beförderungsmittel

Die Verkehrsmittel in der Reihenfolge angeben, wie sie bei der Hinfahrt zur Schule benutzt werden. Unter jedem Buchstaben nur ein Verkehrsmittel angeben. Besonderheiten (z. B. andere Rückfahrt) auf besonderem Blatt erläutern.

Schule

Bei Berufsschülern mit Teilzeitunterricht, die auf dem Schulweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen, werden die Fahrtkosten in der Regel erst nachträglich erstattet. Erstattungszeitraum ist die Zeit von Schuljahresbeginn bis Schuljahresende. Die erforderlichen Erstattungsformulare sind an der Schule oder im Internet erhältlich. Bei Erstellung der Erstattungsanträge ist der untenstehende Hinweis zu beachten. Die Erstattungsanträge sind bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr einzureichen.

Benutzung eines privaten Kfz.

Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Der Aufgabenträger kann seine Beförderungspflicht im Einzelfall dadurch erfüllen, dass er für den zumutbaren Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen eine Wegstreckenentschädigung anbietet. Für deren Höhe gilt das Bayerische Reisekostengesetz entsprechend. Einem positiven Bescheid werden Erstattungsformulare beigefügt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt jährlich, und zwar für den Zeitraum von Schuljahresbeginn bis Schuljahresende. Bei der Stellung der Erstattungsanträge ist der untenstehende Hinweis zu beachten.

Wichtiger Hinweis

für alle Schüler, deren Fahrtkosten im Nachhinein auf Antrag erstattet werden:

Die Erstattungsanträge sind beim Landratsamt Mühldorf a. Inn einzureichen. Der Abgabetermin muss unbedingt eingehalten werden; bei verspäteter Abgabe besteht Gefahr, dass der Erstattungsanspruch verlogen geht. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege (Fahrkarten u. ä.) sowie eine Bestätigung der Schule über die Dauer des Schulbesuchs beizufügen.

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges (Jahreskarte)

*Die mit Sternchen * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.*

Hinweis: *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Antragsteller

☐ Antrag erfolgt als Privatperson

☐ Antrag erfolgt als Firma/Organisation

Firmen- / Organisationsname*_____

Nachname* _____ Vorname* _____

Str., Haus-Nr.* _____ PLZ, Ort* _____

Telefon _____

E-Mail _____

Angaben zum Schüler

Nachname* _____ Vorname* _____

Geburtsdatum*_____

Str., Haus-Nr.* _____ PLZ, Ort* _____

Telefon _____

Anspruchsgrundlage

Schulweglänge

☐ **Jahrgangsstufe 5 – 10:** mehr als 3 km
☐ **Jahrgangsstufe 1 – 10:**
☐ Die notwendige Mindestentfernung ist nicht gegeben, es wird jedoch folgende Ausnahmeregelung geltend gemacht:

☐ Dauernde Behinderung ☐ Besondere Gefährlichkeit des Schulweges

Bitte ab Klasse 11 ausfüllen!

Hat der Unterhaltsleistende im August vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeld-gesetz oder vergleichbare Leistungen?

☐ ja[1] ☐ nein[2]

Hat der Unterhaltsleistende oder der Schüler/die Schülerin im August vor Schuljahresbeginn Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nachdem SGB XII, auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II?

☐ ja[1] ☐ nein[2]

Ist der Schüler/die Schülerin aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen?

☐ ja[1] ☐ nein[2]

1) Wenn ja: *Nachweise beilegen (z. B. Kontoauszug August, Hartz IV-Bescheid August, Schwerbehindertenausweis etc.)*

2) Wenn nein: *Bitte überweisen Sie die Familienbelastungsgrenze(Eigenanteil) in Höhe von 490,– EUR auf das Konto des Landrats -amtes Mühldorf a. Inn (IBAN DE46711510200000000224,BIC: BYLADEM1MDF) bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf a. Inn unter Angabe des Verwendungszweckes „FBG Name, Vorname, Schule, SJ“*

Beförderungsmittel

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen

Von (Abfahrtsort oder Haltestelle) _____

Mit ☐ Schulbus ☐ Zug ☐ Linienbus ☐ S-Bahn / U-Bahn ☐priv. Kfz.

Bis (Ort, Bahnhof oder Haltestelle) _____

Von (Abfahrtsort oder Haltestelle) _____

Mit ☐ Schulbus ☐ Zug ☐ Linienbus ☐ S-Bahn / U-Bahn ☐priv. Kfz.

Bis (Ort, Bahnhof oder Haltestelle) _____

Von (Abfahrtsort oder Haltestelle) _____

Mit ☐ Schulbus ☐ Zug ☐ Linienbus ☐ S-Bahn / U-Bahn ☐priv. Kfz.

Bis (Ort, Bahnhof oder Haltestelle) _____

Von der besuchten Schule auszufüllen

Name der Schule _____

Str., Haus-Nr._____ PLZ, Ort _____

Ausbildungsrichtung / Zweig / Sprachenfolge _____

Praktikumsort _____

Schuljahr _____ Jahrgangsstufe _____

Hinweis: *Angabe des Schuljahrs bitte im Format "24/25".*

_____

Schulstempel, Datum und Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft

Erklärung – Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich

a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich anzuzeigen;

b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweis und nicht verbrauchte Gutscheine sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Mühldorf a. Inn zurückzugeben habe;

c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Erziehungsberechtigter

Nachname_____ Vorname _____

Str., Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift
eines Elternteils/gesetzlichen Vertreters/d. volljährigen Schülers

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Anträge im Bereich Schülerbeförderung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Fachbereich 12

Schülerbeförderung

Telefon: 08631 699 0

Fax: 08631 699 699

Email: schuelerbefoerderung@lra-mue.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf am Inn

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf

Telefon: 08631/699-906

E-Mail: datenschutz@lra-mue.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und f DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Schülerbeförderungsverordnung erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Ihre Daten werden verwandt um über die Kostenfreiheit des Schulwegs zu entscheiden. Der Landkreis Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 1 Abs.1, Art. 2 und Art. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) i.V.m. §§ 1 und 3 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) verpflichtet, die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu erfüllen bzw. die Erstattung der auf dem Schulweg entstandenen Fahrtkosten zu übernehmen.
Die Daten werden erhoben um,

- mit den Schulen einen Datenabgleich über die angegebenen Daten durchzuführen.
- die Fahrkarte bei den unterschiedlichen Busunternehmen bestellen zu können.
- Schulbestätigungen/Blockpläne/Stundenpläne/Fehltage zur Durchführung einer korrekten Fahrkostenrückerstattung anzufordern.

Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden Ihre Daten an eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Stellen weitergegeben:

- Bus- und Verkehrsunternehmen
- Schulen
- den Softwareanbieter des Schülerbeförderungsprogrammes
- auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Behörden.
- auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Dritte.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung.
Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan einsehen.
Ihre Daten werden nach Beendigung der Schulausbildung für fünf Jahre gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Damit der Landkreis Mühldorf a. Inn seiner Verpflichtung der Kostenübernahme bei der Kostenfreiheit des Schulwegs und der Fahrkostenrückerstattung erfüllen kann, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.
Die Schülerbeförderung benötigt Ihre Daten um:

- Ihre Anträge bearbeiten zu können,
- Ihnen eine Bus- und/oder Zugfahrkarte ausstellen zu können,
- Ihnen die Fahrtkosten erstatten zu können,
- den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigen zu können.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 c DSVGO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.